

Beilagen und Beschwerdegegner

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K...-Str. 10, M...

B e i l a g e

Van T..., geborene M...,
K... Str., M...,
Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
- Streitverkündeter: Rechtsanwalt Dr. ...
- ...

In der Entscheidungssache

B E S C H L U S S

IX 28 132/61

BUNDESGERICHTSHOF

184

Entscheidungsdatum

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 10. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin hat gegen das Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 8. Juli 1980 Berufung eingelegt, diese aber nicht innerhalb der Frist (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO) begründet. Das Oberlandesgericht hat deshalb durch Beschluß vom 10. Februar 1981 die Berufung als unzulässig verworfen.

Mit der am 8. Juli 1981 eingelegten sofortigen Beschwerde beantragt die Klägerin Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 519 b Abs. 2 ZPO), aber nicht begründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

